

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

**Richtlinien für die Zuerkennung des Graecums**  
**an den deutschsprachigen Abteilungen der Europäischen Schulen**  
(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland  
vom 12.03.2008)

Über die Zuerkennung des Graecums für Schülerinnen und Schüler an deutschsprachigen Abteilungen der Europäischen Schulen, an denen die Europäische Abiturprüfung abgehalten wird, entscheidet jeweils der für die deutschsprachige Abteilung zuständige deutsche Inspektor für den Sekundarbereich auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen.

**1. Anforderungen an das Graecum..**

Mit der Zuerkennung des Graecums gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. 10. 1979 wird gemäß Neufassung vom 22. 09. 2005 die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

**2. Nachweis der Kenntnisse**

Die für das Graecum geforderten Kenntnisse können nachgewiesen werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme (mit mindestens ausreichenden Leistungen) an einem aufsteigenden ordentlichen Unterricht in dem Wahlpflichtfach Griechisch im Rahmen der Stundentafel der Europäischen Schule (je nach Dauer des Unterrichts mit oder ohne Prüfung am Ende)

oder

- durch eine besondere Prüfung.

**3. Zuerkennung des Graecums**

Die Festsetzung des Zeitpunkts für den Erwerb des Graecums regelt die Europäische Schule in Abstimmung mit dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses unter Beachtung der in Ziffer 1 bestimmten Anforderungen auf der Grundlage des dem Unterricht zugrunde liegenden Lehrplans in Abhängigkeit von der Stundentafel. Dabei sind die Sprachenfolge und die damit verbundene Sprachlernerfahrung zu berücksichtigen.

Das Graecum wird durch erfolgreiche Teilnahme an einem aufsteigenden ordentlichen Unterricht erworben, wenn die in Ziffer 1 beschriebenen Anforderungen nach dem Lehrplan erfüllt sind und in dem für das Graecum maßgeblichen Zeugnis mindestens eine ausreichende Note (Note 6,0/10) erzielt wurde.

Sollen die Anforderungen für den Erwerb des Graecums bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht nachgewiesen werden, ist dieser Nachweis durch eine Prüfung gemäß Ziffer 3.2 zu erbringen.

### ***3.1 Zuerkennung nach planmäßigem Unterricht an der Europäischen Schule***

Das Graecum wird in der Regel erworben bei mindestens 4 Wochenstunden umfassendem Unterricht

- am Ende der Klasse 7 (d.h. 12. Jahrgangsstufe) bei Sprachbeginn in der Klasse 4.
- am Ende der Klasse 6 (d.h. 11. Jahrgangsstufe) bei Sprachbeginn in der Klasse 4 nach Bestehen einer Prüfung. Das Verfahren der Prüfung wird im Folgenden beschrieben.

### ***3.2 Erwerb durch eine Prüfung***

Für Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse für den Erwerb des Graecums mit erst dreijährigem Unterricht erworben haben, beantragt die Europäische Schule die Abhaltung einer besonderen Prüfung beim deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen.

Die Prüfung wird in zeitlichem Zusammenhang mit einer gymnasialen Abschlussprüfung der Schule unter Leitung des deutschen Mitglieds des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen durchgeführt. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden.

Für Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse für den Erwerb eines Graecums durch Privatunterricht erworben haben, kann die Europäische Schule die Abhaltung einer besonderen Prüfung beim deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen beantragen. Die Genehmigung des Antrags ist vom Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung der Schülerin bzw. des Schülers abhängig.

Die Prüfung wird wie folgt geregelt:

#### ***3.2.1 Prüfungsausschuss***

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses oder dessen Vertreter als Vorsitzendem, einem Fachprüfer und einem Schriftführer besteht.

#### ***3.2.2 Anforderungen***

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen an einem unbekanntem griechischen Text von etwa 195 Wörtern in drei Zeitstunden zu erfüllen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wird auf die in der Neufassung der o.g. Vereinbarung enthaltenen Aufgabenbeispiele verwiesen. Der Gebrauch eines zweisprachigen Wörterbuchs ist zugelassen.

Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen entsprechen soll. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

### **3.2.3 Prüfungsvorschläge**

Die Europäische Schule reicht dem deutschen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen die Aufgabenvorschläge für die mündliche Prüfung ein. Die Anzahl der Aufgabenvorschläge ergibt sich aus der Anzahl der Prüflinge erweitert um die Zahl 5. Der Prüfungsvorsitzende wählt jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung für den Prüfling aus.

### **3.2.4 Bestehensregelungen und Zeugnis**

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (Anteile 50 : 50) mindestens ausreichend (Note 6,0/10) lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note ungenügend abgeschlossen werden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Über eine nicht-bestandene Prüfung wird ein Bescheid ausgestellt.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Datum der Verabschiedung in Kraft.